



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4203

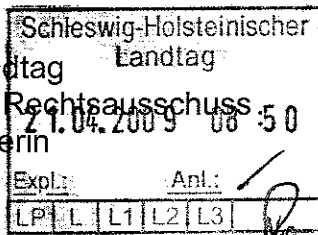
Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts

55100 Mainz

ZDF · 55100 Mainz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschuss
z.H. Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

24171 Kiel



Der Justitiar

Bei Beantwortung bitte
Tgbch.Nr. 3789.....
angeben.

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefon Durchwahl

Datum

20.04.2009

Entwurf eines Gesetzes zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2406

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

das ZDF dankt für die Gelegenheit, sich im Rahmen der vom Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages beschlossenen schriftlichen Anhörung zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu beteiligen.

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat über ein Vertragswerk zu entscheiden, mit dem der Beihilfenkompromiss der Europäischen Kommission vom 24.04.2007 fristgemäß in deutsches Recht umgesetzt wird. Um die Regelungen wurde von Seiten der Betroffenen hart gerungen. Den Verbänden der privaten Rundfunkveranstalter und vor allem denen der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger ist es im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gelungen, die Aktivitäten von ARD und ZDF im Bereich der Telemedien deutlich stärker beschränken, als dies mit der Europäischen Kommission vereinbart war. Ungeachtet dessen stellt die dem Landtag nunmehr zur Beschlussfassung übermittelte Textfassung einen Kompromiss dar, mit dem sich alle Beteiligten arrangieren können. Meine nachfolgenden Ausführungen sind nach den wesentlichen Regelungsbereichen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages gegliedert.

Telefon | +49(0)6131-70-1
Telefax | +49(0)6131-70-5452
Web | zdf.de

1. Auftrag für Digitalprogramme

Der Staatsvertrag beauftragt ARD und ZDF nicht mit *zusätzlichen* Digitalprogrammen. Der bereits bestehende Auftrag für die digital verbreiteten Programme ist in § 11b Abs. 3 aber dadurch präzisiert worden, dass deren Inhalt in Programmkonzepten festgeschrieben wird. Die Rundfunkanstalten hatten dabei die Möglichkeit, die programmliche Ausrichtung dieser Digitalangebote den aktuellen Bedürfnissen der Zuschauer anzupassen und in Abstimmung mit ihren Gremien (Rundfunkrat, Fernsehrat) zu konkretisieren. Danach wird das ZDF sein Informationsprogramm ZDFinfokanal veranstalten, der ZDF.theaterkanal wird zu ZDFkulturkanal weiterentwickelt und der ZDF.Dokukanal wird zu einem ZDF-Familienkanal fortentwickelt. Mit ihm soll insbesondere die Zielgruppe der jüngeren Zuschauer angesprochen werden, die sich, wie die Erfahrung zeigt, nur schwer für das ZDF-Hauptprogramm gewinnen lassen. Die von den Aufsichtsgremien genehmigten Programmkonzepte sind in zwei Anhörungen mit den interessierten Kreisen vorgestellt und ausführlich diskutiert worden, die Generaldirektion Wettbewerb hatte keine Einwendungen. Sie finden die Konzepte nunmehr als Anhang zu Fassung des Staatsvertrags. In dieser Form werden sie auch veröffentlicht werden.

2. Auftrag für Telemedien

Wesentlich umstrittener war der Internetauftrag für ARD und ZDF. Dass die Rundfunkanstalten grundsätzlich ihrer Funktion für die demokratische Willensbildung, für die Integration der Gesellschaft, für die Kulturarbeit und für die Meinungsvielfalt auch über Telemedienangebote nachkommen können müssen, daran bestand nach dem Gebührenurteil des BVerfG, aber auch nach dem Beihilfekompromiss mit der Kommission kein Zweifel mehr. Dementsprechend enthält der 12. RfÄStV in § 11 und § 11a auch einen originären Telemedienauftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Er ist insbesondere darauf gerichtet, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, Orientierungshilfe zu geben sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten zu fördern (§11d Abs. 3). Umstritten waren die Grenzen, innerhalb derer dies erfolgen kann.

Mit der Kommission war vereinbart worden, dass der Telemedienauftrag nach den Eckpunkten im Beihilfekompromiss konkretisiert wird. Das bestehende Te-

lemediensangebot der Anstalten sollte von der Rechtsaufsicht geprüft und bestätigt, (spätere) neue Angebote sollten nach Maßgabe des Drei-Stufen-Test eingeführt werden. Von diesem Konzept sind die Länder in mehrfacher Hinsicht abgewichen:

Für Sendungen und sendungsbezogene Telemediensangebote ist nun eine direkte gesetzliche Beauftragung in § 11d Abs. 2 Ziff. 1 und 2 vorgesehen. Diese unmittelbare Mandatierung im Staatsvertrag selbst war eigentlich als Privileg gedacht. ARD und ZDF sollten mit dem kurzzeitigen Abruf ihrer Sendungen ebenso beauftragt sein wie mit dem Angebot sendungsbezogener Onlineangebote, ohne dafür bürokratische Prozeduren durchlaufen zu müssen. Die im Zuge der Diskussion um den 12. RfÄStV stetig verengten Grenzziehungen sind aber vor allem für sendungsbezogene Angebote nunmehr so restriktiv gefasst, dass sie für die praktische journalistische Arbeit untauglich sind. Sendungsbezogene Telemedien dürfen nur solche sein, die inhaltlich und zeitlich bis zu sieben Tage danach auf die Inhalte einer konkreten Sendung bezogen sind. Das bedeutet, dass sich sendungsbezogene Onlineangebote inhaltlich nur mit Themen befassen dürfen, die Gegenstand einer bestimmten Sendung waren. Dazu darf nur auf die für die jeweilige Sendung genutzten Materialien und Quellen zurückgegriffen werden. Dies ist faktisch ein Aktualisierungsverbot. Zuletzt muss der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemediensangebot ausgewiesen werden. Es ist leicht ersichtlich, dass die journalistische Funktionalität und Kreativität durch dieses Kriteriendickicht in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird. Aus dem vermeintlichen Privileg wird ein bürokratischer Klotz am Bein der Redakteure, der eine dem Internet gemäße Medienarbeit nicht zulässt.

- Deshalb wird die in § 11d Abs. 2 Ziff. 3 vorgesehene Möglichkeit, Angebote in Telemedienskonzepten zu beschreiben, die nach Maßgabe des Drei-Stufen-Tests von den Aufsichtsgremien zu genehmigen sind, für die Praxis die bedeutsamere Arbeitsgrundlage. Sie können Sendungen und sendungsbezogene ebenso wie nicht-sendungsbezogene Angebote umfassen. Dabei ist die Verweildauer der Angebote im Netz differenzierend zu regeln, außerdem sind presseähnliche Angebote unzulässig.

- Die praktische Bedeutung der Telemedienkonzepte wird auch durch eine weitere staatsvertragliche Regelung befördert, wonach – wiederum abweichend vom Beihilfekompromiss – das gesamte derzeitige Telemedienangebot (der Bestand) in Gänze den Drei-Stufen-Test durchlaufen muss (Art. 7 Abs. 1). Auch insoweit liegt sicherlich eine mit viel bürokratischem und finanziellem Aufwand verbundene Überregulierung vor – man denke nur an den seit Jahrzehnten unbeanstandet gesendeten Fernsehtext, für den nun ebenfalls ein Drei-Stufen-Test durchzuführen ist. Andererseits verschafft der Drei-Stufen-Test, wie er durch Stellungnahmen Dritter und eine – vom Beihilfekompromiss ebenfalls nicht geforderte – Prüfung der marktlichen Auswirkungen durch externe Gutachter angereichert wird, den Internet-Angeboten von ARD und ZDF eine besondere rechtliche und gesellschaftliche Legitimation. Von ihr sollte man sich eine Befriedung der im Gesetzgebungsverfahren angeheizten Auseinandersetzung speziell zwischen Verlegern und den Rundfunkanstalten wünschen. Dies sollte auch für avisierte gerichtliche Auseinandersetzungen um das - im Beihilfekompromiss ebenfalls nicht vorgesehene, aber von der Verlegerseite durchgesetzte - Verbot presseähnlicher Angebote gelten. Was presseähnliche Angebote sind, ist im 12. RfÄStV so vage umschrieben, dass es zu Streitereien über die Auslegung geradezu einlädt. Man wird sehen, ob ein von der Politik angeregter „Runder Tisch“ zwischen den Beteiligten geeignet ist, den bereits angekündigten Gang zu den Gerichten zu verhindern.

3. Keine Mehrbelastung für den Gebührenzahler

Bei den Beratungen zum 12. RfÄStV wurde immer wieder die Besorgnis geäußert, dass die Konkretisierung des Funktionsauftrags der Rundfunkanstalten im Hinblick auf Digitalprogramme und Telemedien zu einem erhöhten Finanzbedarf der Anstalten führen könnte, der sich in einer Gebührenerhöhung niederschlagen müsse.

Dem ist deutlich zu widersprechen. Für die laufende Gebührenperiode bis Ende des Jahres 2012 ist die Höhe der Rundfunkgebühr staatsvertraglich festgelegt. Für die nächste Gebührenrunde haben sich ARD und ZDF gegenüber den Ministerpräsidenten verpflichtet, weder für die Digitalprogramme noch für Online irgendein Projekt bei der KEF anzumelden. Das bedeutet, dass auch für die nächste, im Jahr 2013 beginnende Gebührenperiode projektbedingte Steigerun-

gen des Finanzbedarfs der Anstalten ausgeschlossen sind. Mögliche Aufwandssteigerungen müssen demnach durch Umschichtungen im Haushalt der Anstalten ausgeglichen werden und belasten nicht die Gebührenzahler.

Dies gilt auch für mögliche Aufwandssteigerungen im Bereich von Server- und Streamingkosten, die speziell bei einer erhöhten Nutzung unserer Mediathek anfallen könnten. Hierbei ist allerdings das (immer noch gültige) „Moore'sche Gesetz“ zu berücksichtigen, wonach sich die Leistungsfähigkeit der Rechner bei gleichem Preis alle zwei Jahre verdoppelt, was zu sinkenden Kosten auch bei der Verbreitung führt. Abgesehen davon konnten die Programmverbreitungskosten des ZDF insgesamt durch die Umstellung von analog auf digital (DVB-T) erheblich gesenkt werden. Bei einem zu erwartenden Digitalumstieg für die Verbreitung über Satellit und Kabel sind weitere erhebliche Einsparungen zu erwarten, die mögliche Steigerungen des Online-Verbreitungsaufwands darüber hinaus weit mehr als kompensieren.

4. Kommerzielle Tätigkeiten

Von besonderer Bedeutung sind aus Sicht der Europäischen Kommission die Regelungen zur kommerziellen Betätigung der Anstalten (§§ 16 a ff.). Sie sollen im Wesentlichen verhindern, dass die Anstalten ihre kommerziellen Aktivitäten durch den Einsatz von Rundfunkgebühren quersubventionieren. Das dafür geschaffene Instrumentarium sieht eine organisatorische Auslagerung kommerzieller Tätigkeiten auf Tochterunternehmen, deren Verpflichtung auf marktkonformes Handeln sowie eine Vielzahl von Prüfungs- und Kontrollmechanismen innerhalb und außerhalb der Anstalten und unter Einbeziehung von Aufsichtsgremien, Wirtschaftsprüfern und Landesrechnungshöfen vor, das im Wesentlichen den mit der Kommission vereinbarten Maßnahmenkatalog umsetzt.

5 . Fazit

Mit dem nunmehr vorliegenden 12. RfÄStV ist es gelungen, den Streit mit der Europäischen Kommission über die Beauftragung und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland einvernehmlich zu beenden. Gleichzeitig wurde Rechtsklarheit geschaffen über Auftrag und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Digitalzeitalter. Dass dabei nicht alle Wünsche und Interessen gleichermaßen berücksichtigt werden konnten, liegt auf der Hand.

Der nunmehr gefundene Kompromiss sollte jedoch von allen Beteiligten akzeptiert und gelebt werden, denn er sichert allen die Teilhabe am publizistischen Wettbewerb im Rundfunk wie im Internet und dient damit den Interessen aller Zuschauer und Nutzer in Deutschland.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by 'E' and 'E', representing Carl-Eugen Eberle.

Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle